

schlüsse des Disziplinargerichts erster Instanz, durch die die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde in Gemäßheit des § 353 St.P.O. zu.

Schon bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens und im ganzen Laufe desselben kann das Disziplinargericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auch von Amte wegen mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens die Suspension vom Amte beschließen. Die gleiche Befugnis steht dem Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Das Gesamtministerium kann eine Suspension nicht verfügen. Gegen den Beschluß des Disziplinargerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, die sofortige Beschwerde in Gemäßheit von § 353 St.P.O. an das Plenum des Oberlandesgerichts zu. Der Beschluß wird bis zur Wiederaufhebung vollstreckt.

b) Die Versetzung eines Richters in eine andere Stelle wider dessen Willen kann außer den in § 8 Abs. 3 G.V.G. vorgesehenen Fällen und außer dem Falle der Strafversetzung (s. § 62 Nr. 1 Zivilst.-Ges.) nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn zwischen Richtern, die bei dem nämlichen Gericht angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grade einschließlich entsteht: in diesem Fall muß sich derjenige, durch dessen Verheiratung ein solches Verhältnis eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

c) Eine solche unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle erfolgt ebenso wie die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Stellung zur Disposition) nur auf Grund eines von dem Plenum des Oberlandesgerichts gefaßten Beschlusses, welches erklärt, daß der Fall der Versetzung auf eine andere Stelle